

Der Akademische Senat der Universität hat auf seiner Sitzung am 19.12.2007 gemäß § 92 Abs. 1 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Zentrum für Umweltforschung und nachhaltige Technologien (UFT)**

vom 19. Dezember 2007¹

§ 1

Rechtsstellung, Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum für Umweltforschung und nachhaltige Technologie (UFT) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung mit Anbindung an die Fachbereiche „*Biologie und Chemie*“, „*Produktionstechnik*“ und „*Sozialwissenschaften*“ der Universität Bremen gemäß § 92 des BremHG.

(2) Das UFT ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die die interdisziplinäre Erforschung und Entwicklung sowie den Transfer von Umweltforschung und innovativen Technologien nachhaltiger Produktion in der Region Bremen und darüber hinaus zum Ziel hat. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind insbesondere:

- *Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Umweltforschung und neuer Technologien nachhaltiger Produktion* durch Projekte, die von der Grundlagenforschung über die anwendungsorientierte Forschung bis zu Entwicklungsaufträgen reichen,
- *Transfer von Umweltforschung und der Technologie nachhaltiger Produktion sowie Personal in die Praxis* durch Kooperationen mit Unternehmen und Organisationen sowie durch wissenschaftliche Beratung und Fortbildung, vor allem auf der Grundlage von Leitthemen mit Querschnittscharakter,
- *Beitrag zur strukturellen Entwicklung Bremens*, z.B. durch Ausgründungen, Technologie-Dienstleistungen und Unterstützung von Entscheidungsträgern bei technologiepolitischen Fragen,
- *Entwicklung neuer wissenschaftlicher Forschungsfragen* durch Ableitung aus Problemstellungen der betrieblichen Praxis,
- *Erweitertes Ausbildungsangebot* für Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereiches durch ein Angebot an fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und anspruchsvollen praxisorientierten Aufgaben.

§ 2

Gliederung in Abteilungen und Leitthemen

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung gliedert sich in Abteilungen (s. Anlage) und Leitthemen. Die Leitthemen sind strukturelle Grundeinheiten der wissenschaftlichen Einrichtung und zugleich transferrelevante Querschnittsthemen. Die wissenschaftliche Einrichtung kann Abteilungen und Leitthemen auf Beschluss des Vorstands aufnehmen, auflösen oder restrukturieren.

(2) Der Koordinator für ein Leitthema ist ein am jeweiligen Leitthema arbeitender Hochschullehrer oder promovierter Wissenschaftler, der für das Erreichen der Ziele des Leitthemas verantwortlich ist. Arbeiten mehrere promovierte Wissenschaftler an einem Leitthema, so ist unter ihnen in Abstimmung mit dem Vorstand abzusprechen, wer die Koordinatorfunktion wahrnimmt. In derselben Weise kann ein stellvertretender Koordinator bestimmt werden.

¹ Soweit diese Satzung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise; Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 3

Organe des UFT

Organe der wissenschaftlichen Einrichtung sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Sprecher.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 7. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den UFT-Sprecher einzuberufen.

(2) Der Rechenschaftsbericht des Sprechers wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt und diskutiert.

(3) Die Mitgliederversammlung diskutiert die grundlegenden Strategien der wissenschaftlichen Einrichtung und spricht Empfehlungen an den Vorstand aus.

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem UFT-Sprecher, den Abteilungsleitern und den Koordinatoren der Leitthemen.

(2) Der Vorstand wählt den UFT-Sprecher sowie den stellvertretenden Sprecher.

(3) Der Vorstand entscheidet über das Gesamtarbeitsprogramm, die Haushaltspläne und die Förderung von Forschungsprojekten aus UFT-Mitteln. Für seine Entscheidungen gelten die Beschlusregeln des § 101 BremHG.

(4) Der Vorstand ist ferner für alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung oder durch sonstige rechtliche Regelungen anderen Organen des Forschungsverbundes oder der Universität zugeordnet sind.

(5) Der Vorstand tagt in der Regel vierteljährlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und intern Verantwortlichkeiten festlegen.

§ 6

Der Sprecher

(1) Der UFT-Sprecher ist Leiter im Sinne § 92 Abs. 1 Satz 3 des BremHG und für die laufenden Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung zuständig. Dem Sprecher obliegt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er koordiniert das Gesamtarbeitsprogramm, entwirft Mittelverteilungspläne, führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes und ist insbesondere zuständig für die Vertretung des Vorstandes nach innen gegenüber den Organen der Universität und nach außen gegenüber Behörden und Unternehmen.

(2) Der Sprecher entscheidet unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und nach Maßgabe der Mittelzuweisung über die Verwendung der dem Forschungsverbund zugewiesenen Mittel inkl. Stellen.

(3) Der UFT-Sprecher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen der Organe ein und informiert sie laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 7

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. die Hochschullehrer gemäß Anlage,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Promotions-/Habitationsstipendiaten, sofern ihre Tätigkeit in der Wissenschaftlichen Einrichtung ein halbes Jahr übersteigt,
3. die technischen und Verwaltungsmitarbeiter,
4. externe Forscher gemäß Absatz 4,

jeweils für die Dauer ihrer Tätigkeit in der wissenschaftlichen Einrichtung.

(2) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Ziff. 1 besteht mit der Einrichtung der wissenschaftlichen Einrichtung; weitere Hochschullehrer können auf Antrag die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands erwerben. Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Ziff. 2 und 3 ergibt sich aus der Erklärung der Zuordnung durch den zuständigen Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Die Mitgliedschaft eines Hochschullehrers endet außer durch Beendigung der Tätigkeit in der wissenschaftlichen Einrichtung durch einseitige Erklärung gegenüber dem UFT-Sprecher oder durch Ausschlussentscheidung des Vorstands. Vor dem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die vom Vorstand erörterten Ausschlussgründe darzulegen, und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(4) Durch Beschluss des Vorstands können externe Forscher als assoziierte Mitglieder mit beratender Funktion in die wissenschaftliche Einrichtung aufgenommen werden.

§ 8

Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Konkretisierung der Ziele und Strategien der wissenschaftlichen Einrichtung und nimmt zu den Ergebnissen Stellung. Er berät die Organe der Universität in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung und vermittelt in Konfliktfällen. Diese Beratung umfasst auch, wie die Evaluation gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 des BremHG durchgeführt wird.

(2) Dem Beirat gehören in der Regel sechs bis acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, staatlicher Verwaltung oder forschungsfördernden Einrichtungen an, die sich durch besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Umweltforschung und der Technologie nachhaltiger Produktion auszeichnen, sowie ein Vertreter des Rektorats der Universität Bremen. Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung können nicht in den Beirat berufen werden.

Dem Beirat sollen weiterhin als ständige Gäste jeweils ein Repräsentant angehören:

- des Senators für Bildung und Wissenschaft,
- des Senators für Bau und Umwelt
- des Senators für Wirtschaft und Häfen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektor der Universität Bremen für die Dauer von vier Jahren berufen. Die wissenschaftliche Einrichtung kann hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder des Beirats sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.

§ 9

Rechenschaftsbericht

Die wissenschaftliche Einrichtung berichtet jährlich dem Akademischen Senat, der Universität und dem Beirat über abgeschlossene, laufende und geplante Arbeiten. Dieser Bericht dient auch zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Fortführung der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 10

Ausstattung

(1) Die für die Aktivitäten der wissenschaftlichen Einrichtung erforderlichen Ausstattungen bestehen aus den Erstausstattungen des Gebäudes UFT mit wissenschaftlichen Geräten bzw. Ergänzungsbeschaffungen und aus den Ausstattungen und Haushaltsmitteln, die von den an der wissenschaftlichen Einrichtung beteiligten Hochschullehrer eingebracht werden, soweit die erforderlichen Ausstattungen nicht speziell zugunsten des UFT finanziert werden. Die fachbereichsbezogenen Ausstattungen der Hochschullehrer werden weiterhin durch die jeweiligen Fachbereiche bewirtschaftet. Darüber hinaus wird der Fortbestand der wissenschaftlichen Einrichtung durch die Einwerbung von Drittmittelprojekten gesichert. Das Lehrdeputat ist jeweils in dem Fachbereich zu erbringen, dem das Mitglied angehört.

(2) Mitarbeiter gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 werden durch den zuständigen Hochschullehrer für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der aus den jeweiligen Fachbereichen eingebrachten Ausstattung gemäß § 10 Abs. 1 dem UFT zugeordnet, in der Regel jeweils vor Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen des Besetzungsverfahrens, ansonsten im Einvernehmen. Dies gilt entsprechend für Mitarbeiter in Drittmittelprojekten sowie für Stipendiaten gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 2.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt am 1. Februar 2008.

Anlage zur Satzung

Abt. Allgemeine und Theoretische Ökologie:

Prof. Dr. Juliane Filser

Abt. Biochemie:

Prof. Dr. Ralf Dringen

Abt. Molekulare Genetik/Evolutionäre Entwicklungsgenetik:

Prof. Dr. Annette Becker

Abt. Organische Chemie/Biochemie:

Prof. Dr. Detlef Gabel

Abt. Physiogeographie:

Prof. Dr. Jörg-Friedhelm Venzke

Abt. Physiologische Pflanzenanatomie/Angewandte Botanik:

Prof. Dr. Wolfgang Heyser

Abt. Umweltverfahrenstechnik:

Prof. Dr.-Ing. Norbert Rübiger

Abt. Verfahrenstechnik der Wertstoffrückgewinnung:

Prof. Dr.-Ing. Jorg Thöming

